Markgrafen für 70 Schock böhmische Groschen verkauften[5]). Das Achim dem Markgrafen schon damals persönlich nahe gestanden hat, ergibt sich daraus, daß er von demselben bei einer ganzen Reihe von Verleihungen als Einweiser eingesetzt worden ist, so 1427 bei der Verleihung von Hoppenrade an die Gebrüder Hallenbrecht[6]), 1432 bei der Verleihung von Zinsen und Renten in Schönow an Simon Pleß[7]), 1433 bei der Verleihung der Güter Marwitz und Dürotz an die Gebrüder Hallenbrecht[8]), von Besitzungen in Etzin und Markee an Peter Michel, Bürger zu Spandau[9]), von Wittbrietzen und Ficksdorf an die Gebrüder Friedrich und Otto von Schlieben[10]) u. a. m. Aus der letzterwähnten Urkunde, welche vom 4. März 1433 stammt, ersehen wir zugleich, daß Achim das Amt des kurfürstlichen Hofrichters bekleidete.

Um die Stellung eines Hofrichters der damaligen Zeit richtig zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, daß der Markgraf ursprünglich die Rechtsprechung über die Ritterschaft seines Landes, seine Beamten und diejenigen bestimmter Städte in eigener Person ausübte. Mit dem Anwachsen der Bevölkerung und dem Aufblühen von Handel und Verkehr wurde es notwendig, daß der von anderen Staatsgeschäften reichlich in Anspruch genommene Markgraf seine Rechtssprechung in die Hände eines oder mehrerer Stellvertreter legte, die er aus dem Kreise seiner Räte wählte. Der erste uns bekannte Hofrichter in der Mark war Johann von Buch, jener bedeutende Rechtsgelehrte und Begründer der wissenschaftlichen Bearbeitung der deutschen Rechtsquellen, berühmt als Glossator des Sachsenspiegels und Verfasser des sogenannten „Rechtssteg Landrechts". Sachlich umfaßte die Zuständigkeit des Hofrichters in erster Linie die Lehnsrechtsprechung, da der Markgraf bei der großen Bedeutung, die das Lehnsverhältnis für den Krieg und die Geldverhältnisse des Staates besaß, naturgemäß Wert darauf legte, die Verwaltung der Lehnsangelegenheiten der höchsten Behörde zu sichern. Vor den Hofrichter kamen daher vor allem die Lehnsstreitigkeiten der Ritterbürtigen zur Entscheidung; doch hat er darüber hinaus ohne erkennbare Beschränkung seiner Zuständigkeit eine ausgedehnte richterliche Tätigkeit geübt, Strafprozesse entschieden und auch in Vertretung des Markgrafen die Gerichtsbarkeit in Berufungsverfahren erledigt. Örtlich fiel das Gebiet der Zuständigkeit des Hofrichters ursprünglich mit dem Landesgebiet zu-

[5]) Geh. St. Arch. Rep. 78 13 Fol. 19.
[6]) ebenda 16 Fol. 17.
[7]) ebenda Fol. 95.
[8]) ebenda Fol. 56.
[9]) ebenda Fol. 47.
[10]) ebenda Fol. 42.

GOTTFRIED WILHELM LEIBNIZ BIBLIOTHEK
NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Signatur: 60/246:2, [15] - 9